



Information

Bad Fredeburg, 23.04.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

am späten gestrigen Abend haben uns neue Vorgaben zu ersten Auswirkungen des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesgesetz) auf das schulische Geschehen in NRW erreicht.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Schule und Bildung NRW führt darin an:

Das Gesetz schafft einen geänderten rechtlichen Rahmen für das staatliche Handeln in der Corona-Pandemie. Es führt eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ ein, die zunächst ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 ab dem übernächsten Tag zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz auslöst. Ab einer Inzidenz von 165 gelten weitergehende Maßnahmen.

Das neue Recht erstreckt sich auch auf den Schulbereich. Allerdings gelten die konkreten Folgen der gesetzlichen Vorgaben des Bundes nicht per se landesweit, sondern je nach Betroffenheit in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten, in denen sich Ihre Schule befindet.

Welchen Schulen sind konkret betroffen?

Wie ich oben dargelegt habe, ist für den **konkreten Schulbetrieb** (Wechselunterricht/Distanzunterricht) vor Ort entscheidend, welcher Inzidenzwert in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt des Schulstandortes festgestellt wurde. Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte sogenannte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet. Die konkrete Feststellung trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt sodann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). Die „Notbremse“ tritt dann am übernächsten Tag in Kraft.

Für alle jetzt schon betroffenen Kreise und kreisfreien Städte mit einer seit drei Tagen bestehenden Inzidenz von mindestens 165 bedeutet dies, dass faktisch ab Montag, 26. April 2021, die Einschränkungen für den Schulbetrieb (Distanzunterricht) wirksam werden. Maßgeblich ist die oben erwähnte Feststellung des MAGS. Sie kann frühestens am Freitag, 23. April 2021, erfolgen. In der Konsequenz treten die Beschränkungen rechtlich am Sonntag als „übernächstem Tag“ in Kraft.

Das MAGS wird in einer sehr transparenten Form insbesondere in seinem Internetauftritt die jeweils betroffenen Kreise und kreisfreien Städte auflisten. Ferner rege ich den Kontakt zu Ihrem Schulträger an, der über die nötigen Informationen verfügen wird. Ich gehe davon aus, dass auch die kommunalen Krisenstäbe eine rechtzeitige Unterrichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter im Blick behalten werden.

Alle Schulen, für deren Standort keine Regelungen wegen einer Inzidenz von mindestens 165 getroffen werden, setzen den Schulbetrieb bis auf Weiteres im Wechselunterricht fort. Die Hinweise aus vorangegangenen SchulMails gelten dementsprechend weiter.

Wir setzen demnach am Montag in der schon in der letzten Mail bekanntgemachten Weise unseren Wechselunterricht fort. Bitte beachten Sie/bitte beachtet, dass sich die Wochentage des Präsenz- und Distanzangebotes für die Gruppen verändern.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe I 19.04	Gruppe II 20.04	Gruppe I 21.04.	Gruppe II 22.04	Gruppe I 23.04
Gruppe II 26.04	Gruppe I 27.04	Gruppe II 28.04.	Gruppe I 29.04.	Gruppe II 30.04.

Zudem ist es ab der kommenden Woche für die Neigungsschwerpunkte wieder möglich, auch klassenübergreifende Lerngruppen zu bilden. Daher werden wir ab Montag für die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht die WP-Kurse wieder anbieten können.

Die mit Blick auf die Durchführung der Zentralen Abschlussprüfungen, die Anzahl von „schriftlichen Arbeiten“, etc. getätigten bzw. angekündigten Aussagen würde ich Ihnen und Euch nach Verabschiedung der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung - voraussichtlich kommende Woche - mitteilen. Diese wird vieles hoffentlich weiter präzisieren bzw. klären.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Marcel 